



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Audi Club International (abgekürzt „ACI“). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Ingolstadt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Amtssprache ist Deutsch.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

1. Der ACI ist ein Zusammenschluss von Clubs der Marken Audi, Auto Union, DKW, Wanderer, Horch und NSU. Diese Clubs widmen sich dem Erhalt und der Pflege der historischen Substanz und der Tradition sowie den Belangen der Neuwagenbesitzer dieser Marken. Der ACI besteht aus den Sparten Auto Union, NSU, Audi Classic und Audi Lifestyle.
2. Zweck des ACI ist die Förderung dieser Markenclubs sowohl ideell, als auch finanziell. Der ACI bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, Meinungen und Erfahrungen über technische, historische und sportliche Themen auszutauschen und an Veranstaltungen der Marken teilzunehmen und solche selbst zu organisieren. Der ACI ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er vertritt die Interessen der Mitgliederclubs.

§ 3 Mittel des ACI

1. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder des ACI können nationale Markenclubs werden, die ausschließlich die Marken Audi, Auto Union, DKW, Wanderer, Horch und NSU vertreten. Die Clubs müssen den Status eines eingetragenen Vereins (e.V.) haben. Natürliche Personen können nicht Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist in Schriftform an den Vorstand des ACI zu richten. Zudem sind die vollständige und aktuelle Satzung des Clubs und dessen aktuelle Mitgliederliste vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende eines Jahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Sonstiges Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereinsmitglieds endet mit der Vollbeendigung seiner Liquidation.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich, insbesondere bei satzungswidrigem Verhalten oder bei einem Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weitere Gründe sind eine Gefährdung des Ansehens des ACI, der AUDI AG, oder der Mitglieder, sowie die Störung des Clublebens. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied bei dessen Abwesenheit durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.



§ 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Über ihre Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. § 4 der Satzung findet insoweit keine Anwendung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (§ 7 der Satzung) freigestellt.
3. Es stehen ihnen weder aktive noch passive Wahlrechte zu. Sie sind nicht stimmberechtigt.
4. Sie erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen von dem ACI und sind nicht an seinem Vereinsvermögen beteiligt.
5. Die Mitgliedschaft endet entgegen § 6 1. der Satzung mit dem Tod des Ehrenmitglieds.

§ 9 Organe des ACI

Organe des ACI sind:

- a. der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung)
- b. die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung)
- c. die Kassenprüfer (§ 16 der Satzung).

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die sich in den 1. bis 4. Vorstand gliedern.
2. Jeder vertritt den ACI allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der 4. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der 3. Vorsitzende weiter nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden, der 4. Vorsitzende ausschließlich bei Verhinderung des 3. Vorsitzenden.) auszuüben.

§ 11 Die Vorstandswahl

1. Als Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Sie müssen Mitglied eines Mitgliedsclubs des ACI sein. Personen, die für den Konzern der AUDI AG entgeltlich tätig sind, sind nicht wählbar.
2. Die Vorstandswahl erfolgt in der Hauptversammlung. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch Mehrheitsentscheid durch Wahlmänner gewählt. Hierzu wird vor der Wahl eine Kandidatenliste erstellt. Vorschläge hierzu macht die Mitgliederversammlung. Jede Sparte stellt ein Vorstandsamt. Tritt aus einer Sparte kein Mitglied zur Wahl an, so kann dieses Amt aus einer anderen Sparte besetzt werden. Eine Sparte kann max. zwei Vorstandsämter stellen. Jede Sparte im ACI wählt zwei Wahlmänner aus den Reihen ihrer Anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch Stimmzettel. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet
 - a) mit dem Ausscheiden des Mitgliedsclubs, dessen Mitglied es ist,
 - b) mit dem Ende seiner Mitgliedschaft bei dem Mitgliedsclubs, oder
 - c) mit dem Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
2. Der Vorstand hat einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheim muss abgestimmt werden, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des ACI (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des ACI (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen sind für das Mehrheitsverhältnis nicht mitzuzählen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung.



§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 16 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
3. Über die Verteilung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

Laut Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung in Göttingen am 17.09.2011